

Satzung des Vereins „zusammen leben“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „zusammen leben“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Brsg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) „zusammen leben“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene und die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere interkultureller Musik- und Theaterprojekte sowie künstlerischer Interventionen im öffentlichen Raum.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, Begegnungen zwischen Flüchtlingen, Migranten und der Zivilgesellschaft zu initiieren, um Integration zu fördern, und interkulturellen Austausch durch verschiedene Kunst- und Kulturformate, insbesondere Musik- und Theaterprojekte sowie künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum, zu ermöglichen.

(2) „zusammen leben“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Angabe einer Post- oder Mailadresse gegenüber dem Vorstand erworben, der das Mitgliedsgesuch schriftlich per Mail oder postalisch bestätigen muss.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod und Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und die Entlastung des Vorstands und
- die Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens alle vier Jahre, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, vorzugsweise per e-Mail, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse fassen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und eine Tagesordnung mit der Einladung vorzuschlagen.

(4) Jedes Vereinsmitglied kann Ergänzungen der Tagesordnung beantragen; diese sollen bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können nur schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden; sie sollen eine Begründung enthalten. Der Vorstand hat Antragstext und Begründung unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist / Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Personen anwesend sind. Als anwesende Mitglieder gelten auch solche, die virtuell zugeschaltet werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere für folgendes Sorge zu tragen:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung des Tagesordnungsvorschlags,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Tätigkeitsberichts.

(2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist zur Nachwahl innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Personen des Vorstandes für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Die Haftung des Vorstandes ist auch wenn die Vergütung 720,- Euro jährlich übersteigen sollte auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Unselbstständige Untergliederungen

Es können unselbstständige Untergliederungen von zusammen leben e.V. in anderen Städten Deutschlands errichtet werden. Diese verfügen weder über einen eigenen Vorstand noch über eine eigene Satzung, an deren Stelle treten Satzung und Organe von zusammen leben e.V.

§ 7 Besonderer Vertreter

(1) Es kann, insbesondere für die unselbstständigen Untergliederungen, ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestimmt werden. Sein jeweiliger Aufgaben- und Geschäftskreis wird vom Vorstand schriftlich definiert.

(2) Der besondere Vertreter wird vom Vorstand für eine individuell festgelegte Dauer ernannt. Er wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderabenteurerhof e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.